



# VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

## Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

XXXXX

-Kläger-

prozessbevollmächtigt XXXXX

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, ds. vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Außenstelle Karlsruhe -, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 2 109 003-438

-Beklagte-

beteiligt: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, Az: 2 109 003-438

wegen

Rücknahme des Abschiebungsschutzes gem. § 51 Abs.1 AuslG

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 12. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom **17. September 2002** durch den Richter am Verwaltungsgericht XXXXX als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. Februar 2002 wird aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers. Im Übrigen behalten die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten auf sich.

## TATBESTAND

Der Kläger wendet sich gegen die Rücknahme seines Flüchtlingsstatus'.

Er stellte am 23. Mai 1996 einen Asylantrag und gab bei seiner Anhörung in kurdisch-sorani-Sprache u.a. an, er sei irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, stamme aus Kirkuk und habe zuletzt bei seiner Schwester in Sulaimaniya gelebt, um sich dem Wehrdienst zu entziehen. Wegen der Auseinandersetzungen zwischen KDP und PUK habe es im Nordirak keine Sicherheit mehr gegeben. Im Zentralirak drohe im Verfolgung, weil er am Kurdenaufstand teilgenommen habe. Mit Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 31. Juli 1996 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt. Das Bundesamt traf jedoch die Feststellung, dass hinsichtlich des Herkunftsstaates des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG gegeben seien. Der Kläger wurde zur Ausreise aufgefordert, und ihm wurde die Abschiebung angedroht; er dürfe jedoch nicht in den Irak abgeschoben werden. In den Gründen des Bescheides wurde im wesentlichen darauf abgestellt, die Asylanerkennung scheitere an der Einreise auf dem Landwege und damit über einen sicheren Drittstaat. Dass der Kläger aus der Türkei kommend auf dem Luftwege eingereist sei, könne ihm nicht geglaubt werden. Des weiteren habe er keine Vorverfolgung glaubhaft gemacht. Ihm drohe jedoch bei einer Rückkehr in den Irak politische Verfolgung, weil er sich dem Wehrdienst entzogen habe und weil er hier ein Asylverfahren betrieben habe. Der Bescheid blieb unangefochten.

Wegen eines am 24. Dezember 1998 begangenen Tötungsdelikts wurde mit Urteil des Landgerichts Mannheim - Schwurgericht - vom 7. Februar 2000 (1 Ks 300 Js 40447/98) die Unterbringung des Klägers in einem psychiatrischen Landeskrankenhaus angeordnet. Dabei ging das Schwurgericht davon aus, dass der Kläger an einer paranoid-halluzinatorischen Schizophrenie erkrankt war. Das Urteil blieb unangefochten. Mit Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 4. April 2000 wurde der Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen. Die Verfügung wurde dem Kläger am 20. April 2000 zugestellt und blieb unangefochten.

Mit Schreiben vom 13. April 2000 regte das Regierungspräsidium Karlsruhe beim Bundesamt ein Widerrufsverfahren nach § 73 AsylVfG an. Hierzu wurde der Kläger am 28. Juni 2000 angehört. Dabei erfolgte ein Hinweis auf den Nordirak als „bedingte innerstaatliche Fluchtalternative“. Dem trat der Kläger mit Schriftsatz seines Prozessbe-

vollmächtigten vom 2. August 2000 entgegen. Das Bundesamt stellte daraufhin das Widerspruchsverfahren mit Blick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. September 2000 (9 C 12.00 u.a.) am 30. Mai 2001 ein und hörte den Kläger zugleich über eine beabsichtigte Rücknahme der Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG an. Der Kläger trat dem am 28. Juni 2001 im Wesentlichen mit der Erwägung entgegen, der Bescheid vom 31. Juli 1996 sei nicht rechtswidrig gewesen.

Mit Bescheid vom 4. Februar 2002 nahm das Bundesamt die in seinem Bescheid vom 31. Juli 1996 getroffene Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG zurück und traf die Feststellung, dass auch keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG gegeben seien. In den Gründen wird im Wesentlichen darauf abgestellt, die Rücknahmeentscheidung könne auf § 48 VwVfG gestützt werden. § 73 AsylVfG sei nach der Entscheidung des BVerwG vom 19. September 2000 (a.a.O.) keine verdrängende Spezialvorschrift. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 48 VwVfG seien gegeben. Ihr Bescheid vom 31. Juli 1996 sei rechtswidrig, denn der Kläger habe eine innerstaatliche Fluchtalternative im Nordirak. Er stamme von dort und verfüge in Suleimanyia über familiäre Bindungen. Die nordirakische Schutzzone bestehe seit 1991. Die Rücknahme sei auch ermessensgerecht. Es entspreche dem öffentlichen Interesse, dass § 51 Abs. 1 AuslG gleichmäßig angewandt werde und nur solche Ausländer in den Genuss von Abschiebeschutz kämen, denen tatsächlich politische Verfolgung drohe. Auch sei davon auszugehen, dass der Kläger die Situation in seiner Heimat gekannt habe, so dass ein Vertrauen auf den Fortbestand der Entscheidung nicht schutzwürdig sei. Auch sei der Kläger, wie sich aus seiner Straftat ergebe, nicht in das Leben der Bundesrepublik Deutschland integriert. Der Bescheid wurde als Übergabeeinschreiben am 12. Februar 2002 zur Post gegeben.

Am 27. Februar 2002 hat der Kläger beim erkennenden Gericht Klage erhoben. Er beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. Februar 2002 aufzuheben.

Er macht weiter geltend, der Bescheid vom 31. Juli 1996 sei nicht rechtswidrig gewesen und dürfe daher nicht zurückgenommen werden. Eine Abschiebung in den Nordirak sei nicht möglich.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie legt ihre Akten vor und verteidigt die angegriffene Entscheidung.

Außerdem liegen dem Gericht die über den Kläger geführten Ausländerakten der Stadt Mannheim vor.

### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl Beteiligte in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen und nicht vertreten waren, denn die auch sonst ordnungsgemäßen Ladungen enthielten einen entsprechenden Hinweis (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. Februar 2002 ist rechtswidrig und verletzt des Klägers in seinen Rechten. Entgegen der Auffassung der Beklagten sind die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Rücknahme des Bescheides vom 31. Juli 1996 nicht gegeben.

Das Bundesamt hat seine Rücknahmeentscheidung auf § 48 VwVfG gestützt, nachdem der Sachverhalt - dies ist zwischen den Beteiligten unstreitig - für eine auf § 73 Abs. 2 AsylVfG gestützte Rücknahme nichts hergibt. Auch das Gericht kann nicht erkennen, dass die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG aufgrund unrichtiger Angaben des Klägers erfolgte. Die den Kläger begünstigende Feststellung war auf die Prognose gestützt, dass ihm bei einer Wiedereinreise in den Irak politische Verfolgung wegen Wehrdienstentziehung sowie Asylantragstellung und längerem Aufenthalt im westlichen Ausland drohe. Zu den diese Prognose stützenden tatsächlichen Umständen hat der Kläger weder unrichtige Angaben gemacht noch für das Bundesamt maßgebliche Tatsachen verschwiegen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kommt jedoch § 48 VwVfG als Rechtsgrundlage neben § 73 Abs. 2 AsylVfG als *lex specialis* nicht in Betracht (1.). Unabhängig davon liegen auch die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 48 VwVfG nicht vor (2.). Schließlich würde eine Rücknahme nach allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht auch an der Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG scheitern (3.).

1.

Nach der einhelligen asylverfahrensrechtlichen Kommentarliteratur (vgl. etwa Renner, AuslR, 7. Aufl. 1999, § 73 AsylVfG RdNr. 21; Marx, AsylVfG, 4. Aufl. 1999, § 73 RdNrn. 3 u. 58 f.; Schenk in: Heilbronner, AuslR <Stand Juli 2000>, § 73 AsylVfG RdNr. 33; jew.

m.w.N.) kommt für eine wirksame Beseitigung von Sachentscheidungen nach § 31 AsylVfG ausschließlich die Vorschrift des § 73 AsylVfG in Betracht und ist ein Rückgriff auf das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht insoweit ausgeschlossen. Dem schließt sich das erkennende Gericht an und folgt der in einem obiter dictum geäußerten gegenteiligen Auffassung des BVerwG (Urt. v. 19. September 2000 - 9 C 12/00 -, BVerwGE 112, 80 = InfAusIR 2001, 53) nicht: Wegen des besonderen Charakters der asylverfahrensrechtlichen Widerrufs- und Rücknahmevorschrift, die einerseits die besondere Schutzbedürftigkeit politischer Flüchtlinge berücksichtigt (vgl. etwa § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG), andererseits auch dem besonderen öffentlichen Interesse an der Beseitigung einer dem Betroffenen nicht mehr zustehenden Rechtsposition Rechnung trägt (etwa gebundene Entscheidung statt Ermessen), ist von einer *lex specialis* auszugehen, welche dem Bundesamt ein Rückgriff auf §§ 47, 48 VwVfG versperrt.

2.

Aber auch unabhängig davon liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 48 VwVfG nicht vor. Insbesondere war die den Kläger begünstigende Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG zum Zeitpunkt ihres Erlasses - Juli 1996 - nicht i.S. von § 48 Abs. 1 VwVfG „rechtswidrig“.

Die Beklagte begründet die Rechtswidrigkeit ihres Bescheides vom 31. Juli 1996 damit, dass dem Kläger bereits damals im Nordirak eine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung gestanden habe. Damit verkennt sie aber, dass ihr Bescheid ihrer seinerzeitigen eigenen Entscheidungspraxis entsprach, die ihrerseits auch mit der seinerzeitigen Rechtsprechung der Obergerichtspräsidenten konform ging (vgl. etwa OVG Lüneburg Beschl. v. 24. August 1993 - 2 L 659/91 <juris>; OVG Magdeburg, Beschl. v. 18. Februar 1998 - A 1 S 134/97 <juris>; OVG Koblenz, Beschl. v. 26. Mai 1998 - 7 A 11433/97 <juris>; jew. m.w.N.). Des Weiteren entsprach es bis Anfang 1997 der obergerichtlichen Rechtsprechung, bei Kurden aus dem Irak von einer Gruppenverfolgung auszugehen (vgl. OVG Lüneburg a.a.O. m.w.N.). Erst ab Dezember 1998 wird aufgrund geänderter höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 8. Dezember 1998 - 9 C 17/98 -, BVerwGE 108, 84 = NVwZ 1999, 544 = DVBl 1999, 551 = InfAusIR 1999, 145 = Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 199; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 21. Januar 1999 - A 2 S 2429/98 -, VGHBW-Ls 1999, Beilage 5, B 3-4) eine solche mögliche inländische Fluchtalternative im Nordirak für politisch Verfolgte aus dem Irak postuliert, obwohl der Irak in den autonomen kurdischen Provinzen im Norden seine Gebietsgewalt vorübergehend faktisch verloren hat und dort eine staatliche oder staatsähnliche Friedensordnung nicht existiert, es sich beim Irak somit

nicht um einen „mehrgesichtigen“ Staat handelt, für den diese Rechtsfigur ursprünglich entwickelt wurde (vgl. hierzu BVerwG; Urt: v. 10. Mai 1994 - 9 C 434.93 -, NVwZ 1994, 1123 = InfAuslR 1994, 375 = Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 170 = DVBl 1994, 1407). Diese Änderung in Entscheidungspraxis und verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ab Ende 1998 kann jedoch nach Auffassung des Gerichts nicht dazu führen, dass nunmehr alle zuvor ergangenen Entscheidungen nach § 31 AsylVfG, durch die Flüchtlinge aus dem Irak begünstigt wurden, und bei denen die Annahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative außer Betracht blieb, nunmehr als von Anfang an rechtswidrig angesehen sowie im Ermessenswege nach § 48 VwVfG vom Bundesamt zurückgenommen werden dürften.

3.

Aus dem oben wiedergegebenen Zeitablauf ergibt sich zugleich, dass eine Rücknahme nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht vorliegend an der Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG scheitert. Denn es ist davon auszugehen, dass das Bundesamt seine allgemeine Entscheidungspraxis sowie die Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte im Jahre 1996, Irakern kurdischer Volkszugehörigkeit nicht eine innerstaatliche Fluchtalternative im Nordirak entgegenzuhalten, bekannt und bewusst war (vgl. etwa den vom Bundesamt herausgegebenen Einzelentscheider-Brief 10/96 S. 5). Des Weiteren hatte diese Fachbehörde noch vor Jahresbeginn 1999 Kenntnis von der Weiterentwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 1998 (a.a.O.; siehe Einzelentscheider-Brief 12/98 S. 2). Damit hätte das Bundesamt seinen Bescheid vom 31. Juli 1996 noch vor Jahresende 1999 zurücknehmen müssen. Dass zu diesem Zeitpunkt eine Rücknahmemöglichkeit aufgrund allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts - nach Auffassung des erkennenden Gerichts zurecht - verneint wurde, ändert am Fristlauf nichts. Die erst im Februar 2002 erfolgte Rücknahme dürfte im Übrigen auch dann an der Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG scheitern, wenn auf die durch Urteilszustellung erfolgte Kenntnisnahme vom Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. September 2000 abgestellt würde.

Offen bleiben kann nach alledem, ob die Entscheidung des Bundesamts für den Fall, dass es seine Rücknahmeentscheidung auf § 48 VwVfG als Rechtsgrundlage hätte stützen dürfen, die tatbestandlichen Voraussetzung dieser Bestimmung vorgelegen hätten und eine Verfristung nach § 48 Abs. 4 VwVfG nicht eingetreten wäre, mit Blick auf die Erkrankung des Klägers, möglicherweise fehlenden Behandlungsmöglichkeiten im Irak sowie ihm möglicherweise drohender Gefahren wegen dessen im Strafurteil des Landgericht Mannheim - Schwurgericht - vom 7. Februar 2000 (1 Ks 300 Js 40447/98) dokumentierter sexu-

eller Orientierung (vgl. etwa Lagebericht des AA zum Irak v. 15. Februar 2001, wonach u.a. das Homosexualität als strafrechtliches Delikt von Amnestien regelmäßig ausgeschlossen sei) ermessensfehlerfrei gehandelt hätte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (vgl. § 83 b Abs. 1 AsylVfG).

#### RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 111451, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.